

**Zeitschrift:** Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode  
**Herausgeber:** Zürcherische Schulsynode  
**Band:** 63 (1896)

**Artikel:** Beilage VIII : Eröffnungswort zur dreiundsechzigsten ordentlichen Schulsynode  
**Autor:** Eschmann, E.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-743494>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Beilage VIII.

# Eröffnungswort

zur

## dreiundsechzigsten ordentlichen Schulsynode

von

**E. Eschmann**, Lehrer in Wald.

---

Hochgeehrte Synoden!

Mit Rücksicht auf das Hauptthema unserer heutigen Verhandlungen gestatte ich mir einen kurzen Rückblick auf die Entwicklungsgeschichte der zürcherischen Schulgesetzgebung. Eines der wichtigsten ältern Dokumente für die Geschichte unseres Volksschulwesens bilden die „Satzungen der Landsschulen der Stadt Zürich von den obersten Schulherren der Stadt Zürich fürgeschrieben“ vom Jahr 1684, welche sodann 1719 neu aufgelegt wurden. Der Eingang der 35 Artikel haltenden Satzungen lautet wörtlich: „Weilen zur Ausbreitung der Ehr Gottes und Beförderung des Heils und Wohlstandes eines Volkes nächst der Gnad Gottes das beste Mittel ist die gebührende Auferziehung und unversäumte Unterweisung der lieben Jugend in der Gottseligkeit, deren Fundament gelegt werden muss in den Schulen, als habend die verordneten obersten Schulherren die alte Schulordnung wiederum übersehen und von neuem in folgender Gestalt und Form abgefasst.“.

Nach diesen Satzungen sollen in allen Gemeinden gute und wohlbestellte Hauptschulen eingerichtet werden, aber nicht von diesen selbst, sondern von den verordneten Exa-

minatoribus geistlichen und weltlichen Standes, welchen auch die Wahl der Schulmeister zusteht. Die Schulen sollen, so viel möglich, Ganzjahrschulen sein, zum mindesten aber dauern von Oktober bis Mitte März, wobei indessen auch den Sommer über der Samstag als ein Tag gesetzt sein soll, an dem „aufs wenigste mit Beten, Lesen, Singen, Schriften liefern und anderm repetirt werden muss“. Die tägliche Unterrichtszeit beträgt im Sommer vormittags 3, nachmittags 2 und im Winter je 3 und 3 Stunden. Der Schulbesuch ist obligatorisch für Knaben und Töchter so lange, bis sie Gedrucktes und Geschriebenes lesen und die geforderte Anzahl Gebete, Sprüche und Psalmen auswendig aufsagen können. Gegen besondere Entschädigung an den Lehrer kann auch Unterricht im Schreiben genommen werden, wobei für die Vorschriften schöne Sprüche des alten und neuen Testaments aus der Zürcher Bibel gewählt werden müssen. Der Samstag und nach Gutfinden und Anordnung des Pfarrers auch noch ein zweiter Wochentag soll Schulbetttag sein, an dem die Kinder vom „kleinsten bis zum grössten“ im „Vaterunser“, in den 12 Artikeln des „christlichen Glaubens“, in den „heiligen zehn Geboten“, in den „Fragestücklein“ und im Katechismus unterwiesen werden sollen.

Für die erwachsenen Knaben und Töchter bestehen Nachtschulen, in denen gegen „gebührende Bezahlung“ Unterricht im Schreiben, Lesen, Rechnen und Gesang erteilt wird. Diese dürfen aber nicht auf die Abende des Samstags oder Sonntags verlegt und der Unterricht nicht bis über 9 Uhr hinaus erstreckt werden. Jedes Frühjahr findet ein Examen statt, um zu erfahren, „was für Früchte der Schulmeister bei der l. Jugend geschaffen und was sie erlernet“.

Die Schulaufsicht besorgten die Pfarrer, die Land- und Obervögte und die Examinatoribus.

Zu etwelcher Aufbesserung der kärglichen Besoldung soll in allen Gemeinden darauf gehalten werden, dass den Lehrern neben dem Dienst des Vorsingers auch noch der-

jenige eines Mesners oder Sigristen übertragen wird. In hygienischer Beziehung verordnen die Satzungen, dass die Schulstuben im Winter zu rechter Zeit erwärmt werden, wofür jedes Kind täglich ein „Scheit“ mitzubringen hat; auch soll der Schulmeister vor- und nachmittags nach Schluss der Schule die Stube mit Feuer von „Rechholtern“ wohl berauschen, um den übeln Schulgeruch zu vertreiben etc.

Diesem gesetzgeberischen Werke war als Anhang eine übergrosse Anzahl von „Schulgebeten“ beigegeben, welche für den Schulmeister für sich und zum Vorlesen vor den Schülern bestimmt waren und die pädagogische Einsicht jener Zeit und der verordneten „obersten Schulherren“ genugsam kennzeichnen.

So mangelhaft nun auch die Bestimmungen dieser Satzungen in vielfacher Hinsicht noch sein mögen, sie bekunden doch in ihrem Zusammenhange einen humanen Sinn und guten Willen, und wenn die Leistungen der Schulen auch bei dieser Organisation im allgemeinen noch recht klägliche blieben, so lag dies mehr an den ausführenden Organen als an jener selbst. Dass massgebenden Orts wirklich guter Wille vorhanden war, beweist auch die im Jahr 1778 vorgenommene Revision der Satzungen, welche mehrere wesentliche Verbesserungen einführte. Dieselbe brachte Einrichtung einer Repetirschule mit Werktagsunterricht im Winter und Sonntagsunterricht im Sommer, eine Singschule am Sonntag nachmittag, Wegfall der Nachtschulen. Die Promotionen wurden einigermassen geregelt und die Zulassung zur Konfirmation an bestimmte Minimalschulkenntnisse geknüpft. Der obligatorische Kirchenbesuch von Lehrern und Schülern an den Wochengottesdiensten wurde fallen gelassen und der Lehrer auch von der lästigen Pflicht des Schulgeldbezuges entbunden. Schon das Jahr 1803 brachte mit dem Sturze der helvetischen Regierung eine Reorganisation des Schulwesens, welche aber, entsprechend der damaligen politischen Strömung, gegenüber den Satzungen von 1684 und 1778 keine wesentlichen Fort-

schritte, sondern in mehrfacher Hinsicht eher Rückschritte enthielt, die auf Hemmung der geistigen Entwicklung in den Landschulen abzuzielen schienen.

Als wichtigste Neuerung schuf das Gesetz einen Erziehungsrat, unter dem alle öffentlichen Unterrichtsanstalten stehen sollen, der die Lehrer zu prüfen und die Primarschulen zu bestellen hat. Die nächste Schulaufsicht wird dem Pfarrer übertragen; zudem bestehen zur Visitation der Landschulen 15 Inspektoren mit je Fr. 80 Jahresgehalt, deren Wirken wohl ungefähr so gross sein möchte, wie ihr Lohn. Über Schulbesuch, Schulzeit, Besoldung der Lehrer sind nur sehr ungenügende Bestimmungen und Vorschriften aufgenommen.

Betreffend das Mass der von den öffentlichen Schulen geforderten Leistungen sagt Artikel 18 des Gesetzes: „Mithin ist unser ernstlicher Wille, dass kein Kind unter irgend welchem Vorwande der täglichen Schule entlassen werde, bis es fertig und verständlich lesen und ordentlich schreiben kann, und zum sittlich-religiösen Unterricht dienliche Stellen und Sprüche mit Verstand auswendig gelernt, auch das Einmaleins mit Anfängen des Kopfrechnens inne habe. Für die Töchter mag des Schreibens halber eine Ausnahme von Pfarrer und Stillstand bewilligt werden“.

Auf dieser niedrigen Stufe der Unvollkommenheit, auf welche sie schon durch die Satzungen von 1684 gestellt worden, blieben nun die zürcherischen Landschulen bis zu den 30er Jahren; ja eine grosse Zahl derselben vermochte nicht einmal diesen Standpunkt zu erreichen.

Da erhoben wohlgesinnte, patriotische Männer immer lauter und nachhaltiger ihre mahnende Stimme für gründliche Reform des Schulwesens, welche als eine unabweisbare Forderung der Zeit und der fortgeschrittenen industriellen Entwicklung dringend notwendig geworden sei und mit dem ernsten Hinweis, dass mehrere Kantone und vor allem aus Deutschland uns in dieser Beziehung schon längst überholt haben.

Melchior Hirzel, Oberamtmann in Knonau, später Bürgermeister, veröffentlichte 1829 seine „Wünsche zur Verbesserung der Landschulen des Kantons Zürich“, in welchen er als Unterrichtsfächer der Dorfschulen aufstellte: „Anschauungsunterricht, Muttersprache, Anfänge der Grössen- und Zahlenlehre, Gedächtnisübungen, Religionsunterweisung, Linearzeichnen und Gesang“. Ferner forderte er Ausrüstung der Schulen mit allgemeinen und individuellen Lehrmitteln, Errichtung einer „Schulmeisterschule“ in Zürich für den ganzen Kanton, bessere Besoldung der Lehrer etc.

Am denkwürdigen 22. November 1830 aber verlangte das Volk der zürcherischen Landschaft hier auf den Feldern von Uster, dieser geweihten Stätte freiheitlicher, fortschrittlicher Bestrebungen, wenn auch als das letzte von 15 Postulaten, eine „durchgreifende Verbesserung des Schulwesens“. Sängervater Nägeli erklärte in seinem pädagogischen Memorial, worin er der Verfassungskommission seine Ansichten über die Reform des Unterrichtswesens auseinandersetzte: „Was in unsren Volksschulen gesetzlich ist, ist nicht gut, und was gut ist, ist nicht gesetzlich“. Am 10. März 1831 nahm das Volk des Kantons Zürich die neue Verfassung mit 40,503 von 42,224 Stimmen an. Dieselbe enthielt betreffend die Organisation des Schulwesens folgende wichtige Bestimmungen: „§ 20. Sorge für Vervollkommnung des Jugendunterrichts ist Pflicht des Volkes und seiner Stellvertreter. Der Staat wird die niedern und höhern Unterrichtsanstalten nach Kräften pflegen und unterstützen“. § 70 postuliert die Einsetzung eines Erziehungsrates, die Organisation des Erziehungswesens und Kreirung einer Schulsynode; die §§ 79 und 86 reden von Bezirks- und Gemeindeschulpflegen als Aufsichtsbehörden.

Geradezu erstaunlich und grossartig ist nun die organisatorische Tätigkeit, welche in Neuordnung des gesamten Unterrichtswesens entfaltet wurde. In rascher Folge erschienen Spezialgesetze über Organisation und Geschäftsord-

nung des Erziehungsrates, der Bezirks- und Gemeindeschulpflegen, über Errichtung eines Seminars, die Einrichtung einer Schulsynode, deren Zusammensetzung und Zweck folgendermassen definiert wurde: „Sie ist die verfassungsmässige Versammlung sämtlicher Mitglieder des Schulstandes; ihr Zweck: die Lehrer zur Ausübung ihres Berufes zu ermuntern; die Mittel zur Vervollkommnung des gesamten Erziehungswerkes zu beraten und die diesfälligen Wünsche und Anträge an die betreffende Staatsbehörde gelangen zu lassen“.

Dann folgten, als wichtigste Materien, die Gesetze über Organisation der Volksschulen und der sämtlichen höhern Unterrichtsanstalten; mit Ausarbeitung eines Entwurfs für letztere wurde Orelli, für erstere Scherr betraut. Sein Volksschulgesetz verbreitet sich im wesentlichen über die Lehrgegenstände, die Lehrmittel, die amtliche und ökonomische Stellung der Lehrer, den Entscheid über bereits angestellte Lehrer u. s. f. Das Gebäude, welches so geschaffen wurde, die Reformschule, konnte sich nicht auf dem Alten, Bestehenden aufbauen, es hatte kein Vorbild, sondern musste selbstständig durchdacht, geprüft und bearbeitet werden und gerade hierin liegt die Grösse der legislatorischen Arbeit Scherrs.

Als Lehrgegenstände wurden in das Volksschulgesetz neu aufgenommen die Kunstoffächer und die Realien, welche letztere zwar auf harten, teilweise fanatischen Widerstand stiessen, schliesslich aber doch obsiegten.

Interessant und noch heute beachtenswert ist die Stellung, welche Scherr zu dem Obligatorium der Lehrmittel einnahm. Er wollte dasselbe nur in dem Sinne aufgefasst wissen, dass in jeder Schule für jedes einzelne Fach ein vom Erziehungsrat gebilligtes und empfohlenes Lehrmittel gebraucht werde, während Dr. Keller den strengeren Standpunkt des allgemeinen Obligatoriums für sämtliche Schulen vertrat und verfocht und damit auch einen Mehrheitsbeschluss erzielte, welcher bis heute massgebend geblieben ist.

Die ökonomische Stellung der Lehrer wurde durch das Gesetz wesentlich verbessert und, was besonders wichtig, sie wurden durch Befreiung aus der bisherigen Abhängigkeit und der gänzlichen Unterordnung unter die Geistlichkeit zu einer gewissen Selbständigkeit erhoben. Die allgemeine Volkschule oder Primarschule wurde bekanntlich gegliedert in die Alltagsschule (Elementar- und Realabteilung) mit 6 Schuljahren, Repetirschule mit 3 Jahren und 6 wöchentlichen Unterrichtsstunden und die Singschule mit 1 Stunde per Woche.

Überschauen wir die Schöpfungen der 30er Jahre mit Bezug auf die Schule, so muss ihre Grossartigkeit unsere Bewunderung erregen und mit Ehrfurcht dürfen wir aufblicken zu jenen tatkräftigen, volks- und schulfreundlichen Männern, welche es verstanden, dieselben, selbst unter nicht gerade sehr günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen und gegenüber heftigster Opposition durchzuführen.

Die Volksschule wurde von unten herauf neu und musterhaft organisirt, so dass sie Jahrzehnte lang für andere Kantone und Länder vorbildlich ward; der obligatorischen allgemeinen Primarschule wurde die fakultative Sekundarschule angefügt; ein Lehrerseminar wurde gegründet, um für diese Schulen das erforderliche, gut vorbereitete, tüchtige Lehrpersonal zu erhalten. Zur Hebung und Förderung des höhern gewerblichen und wissenschaftlichen Unterrichts wurde eine Kantonschule mit Industrieschule und Gymnasium eingerichtet, eine Tierarzneischule ins Leben gerufen und dem ganzen wohlgefügten Gebäude durch Gründung der Hochschule die Krone aufgesetzt.

Ohne Widerspruch und hartnäckige, selbst leidenschaftliche Kämpfe ging freilich diese Reorganisation unseres kantonalen Schulwesens nicht durch; allein selbst der Reaktionsputsch von 1839 vermochte wohl den Hauptträger des grossen Werkes der Schulreform zu stürzen, spontan auch einige rückschrittliche Früchte zu zeitigen, die Grundlagen der Schöpfung jedoch nicht für die Dauer zu erschüttern. Die

Lehrerschaft selbst, welche in ihrer überwiegenden Mehrheit treu zu der Reform und mit rührender Anhänglichkeit und Verehrung zu „Vater Scherr“ hielt, hatte gelegentlich unter der Reaktion zu leiden. Zwar sagt der Bericht des Erziehungsrates über das Schulwesen im Jahr 1839—40 mit sichtlichem Wohlbehagen: „Der Erziehungsrat, in vollem Vertrauen sowohl zu dem wahrhaft christlichen Sinn des Volkes, als auch zu der Pflichttreue der Lehrerschaft, hat mit Freuden dem Augenblick entgegen gesehen, wo er aus den amtlichen Berichten der Unterbehörden werde dartun können, dass das zürcherische Schulwesen selbst mitten in der stürmischen Bewegung des verflossenen Jahres nicht nur nicht rückwärts, sondern noch vorwärts geschritten ist“. Als dann aber die Schulsynode in ihrer Versammlung vom 31. August 1840 sich beigehen liess, offen für Scherr Partei zu ergreifen, und sich über verschiedene rückschrittliche Beschlüsse des Erziehungsrates ungünstig auszusprechen, wurde schon am 25. September in einem grossen Kreisschreiben, welches nur gegen Empfangsbescheinigung abgegeben wurde, an die Lehrer, die an jenen Vorgängen teilgenommen, ein „ernstes Wort der Missbilligung und Warnung“ erlassen.

Gegen Ende der 40er Jahre erscholl der Ruf nach Revision des Schulgesetzes wieder vielfach durch den Kanton und auf eine bezügliche Anfrage der Erziehungsdirektion vom Jahr 1850 erklärten sich sämtliche Bezirkschulpflegen und Schulkapitel einmütig für dieselbe und sprachen sich in ihren Vernehmlassungen zugleich auch über bestimmte Hauptpunkte, auf die sich die Revision zu beziehen hätte, aus. Eine grössere Expertenkommission aus allen Landesteilen prüfte diese Eingaben und Wünsche einlässlich und legte sodann das Ergebnis ihrer Beratungen in 43 Sätzen nieder. Aus Gründen verschiedener Natur blieb indessen die schon so weit vorbereitete Revisionsarbeit 6 volle Jahre liegen; denn erst im Jahr 1856 ging Erziehungsdirektor Dr. J. Dubs an die Anhandnahme des Werkes und legte mit Datum vom 4. Februar 1857 einen

fertigen Entwurf vor. Derselbe gelangte sodann zur Prüfung und Vernehmlassung an die Schulbehörden und Lehrer und bildete das Fundament für das in seinen Hauptteilen jetzt noch in Kraft bestehende Unterrichtsgesetz vom 23. Dezember 1859. Dasselbe brachte keine Radikalreformen, es änderte an den bestens bewährten Grundlagen, am innern und äussern Organismus der Schule, wie sie die 30er Jahre neu geschaffen, nur wenig. Immerhin bedeutet es nach mehrfachen Richtungen einen weitern zeitgemässen Ausbau des grundlegenden Gesetzes von 1832 in entschieden fortschrittlichem Sinne.

Als wesentliche Verbesserungen nennen wir die Bestimmungen über die Ausbildung und ökonomische Besserstellung der Lehrer; Verschiebung des schulpflichtigen Alters um durchschnittlich ein halbes Jahr nach oben; Aufnahme des Turnens und der weiblichen Arbeiten als obligatorische Unterrichtsfächer; Vermehrung der wöchentlichen Stundenzahl der Repetirschule auf 8 an 2 Vormittagen und dadurch Umwandlung derselben in eine Ergänzungsschule, gegen welche Umtaufe sich zwar der Verfasser energisch sträubte, schon deswegen, weil man, ohne Unsinn zu sprechen, nicht von „Ergänzungsschülern“ reden könne; Ermöglichung der Errichtung von Fortbildungs-, Handwerker- und Gewerbeschulen mit staatlicher Subvention; Vermehrung der Zahl der Sekundarschulkreise; weitere Emanzipirung der Schule von der Kirche durch Wegfall der Bestimmung, dass die Geistlichen ex officio Mitglieder und Präsidenten der Gemeindschulpflegen sein sollen u. s. w.

Die obgenannte kantonale Expertenkommission schlug für die Knaben vom 10. Schuljahre an bis zur Konfirmation auch eine „bürgerliche Unterweisungsschule“ (Zivilschule) vor. Der Verfasser des Entwurfs wendet sich aber gegen eine derartige Institution mit der ganzen Wucht seiner Person und seiner Beredsamkeit. Er äussert sich u. a. über das Projekt in folgender drastischen Weise: „Es kommt dem Referenten vor wie ein Vorschlag, alle Kirchtürme des Landes

mit Eisen zu beschlagen. Man wäre dann ziemlich sicher, dass alle Wetter auf die Kirchtürme losschiessen würden. Wenn man auf jede unserer Schulen eine solche bürgerliche Unterweisungsschule setzt, so wird man in Bälde erleben, dass alle politischen Hagelwetter sich auf unsere Schule entleeren. Wer sie verderben will, kann ihr nichts Besseres wünschen, als diesen Hut. Findet man eine politische Unterweisung durchaus notwendig, so erteile man sie den Rekruten im Militärdienst, dort schliesst sie sich an das Alter der jungen Leute und ihre Beschäftigung passend an, und dort lassen sich auch die paar notwendigen, tüchtigen Lehrer wohl finden; allein verschone man die Volksschule mit diesem Danaergeschenk“.

Unter dem mächtigen Einflusse des hervorragenden Staatsmannes und der damals vorherrschenden politischen Richtung blieben dann bekanntlich unsere Kirchtürme ungepanzert und sind es bis heutigen Tages geblieben; hoffentlich wird aber diesmal, trotz der bösen Weissagung, die Schule doch mit dem Hute gekrönt.

Zehn Jahre nach Erlass des Dubs'schen Schulgesetzes brachte die revidirte Staatsverfassung vom 18. April 1869 in Artikel 62 Abschaffung des Schulgeldes an den obligatorischen Volksschulen, Aufhebung der lebenslänglichen Anstellung der Lehrer und die hochwichtige Forderung, dass zur „Hebung der Berufstüchtigkeit aller Volksklassen die Volksschule auch auf das reifere Jugendalter ausgedehnt werden solle“.

Gestützt wesentlich auf die bezüglichen Verfassungsbestimmungen arbeitete dann der vortreffliche Erziehungsdirektor Sieber einen von Genialität und Idealismus getragenen Schulgesetzesentwurf aus, welcher das gesamte Unterrichtswesen in eminent fortschrittlichem und wohl durchdachtem Sinn und Geist umgestaltete. Zunächst sollte die allgemeine Volksschule, welche bisher keinen befriedigenden Abschluss gefunden hatte, weil sie sich im wesentlichen auf die Kinder-

jahre beschränkte, durch Ausdehnung der täglichen Unterrichtszeit bis nach zurückgelegtem 15. Altersjahr, mit reduzierter Stundenzahl in den letzten 3 Jahren, nach oben ausgebaut und damit die Kinderschule zur eigentlichen wahren Volkschule erweitert werden. Durch diesen Ausbau der Primarschule sollte derselben ein nachhaltiger Einfluss auf die wichtigste Periode des Jugendalters gesichert und damit ein Ziel erreicht sein, welches von einsichtigen Schul- und Volksfreunden schon 1832 und 1859 erstrebt, und das die neue Verfassung nun mit aller Klarheit und Entschiedenheit aufstellte. „Dieser Reformgedanke ganz besonders“, sagt der Bericht des Regierungsrates, „wird in den bevorstehenden Besprechungen des Gesetzes, finden dieselben in Behörden oder Vereinen statt, das Erkennungszeichen aller derjenigen sein, welche in einem ertötenden Stillstande des Gesamtvolkes auf geistigem Gebiete ein Unglück des Landes erblicken“.

Im Gegensatze zu dem Gesetzgeber von 1859 wollte Sieber, der die politischen Wetterstrahlen nicht so sehr fürchtete, als Schlussglied der allgemeinen Volksbildung anfügen die Zivilschule für Jünglinge vom 16.—20. Altersjahr, welcher auch eine besondere Abteilung für Töchter mit angemessenen Unterrichtsdisziplinen und Lehrkräften beizufügen wäre. Diesmal vermochte aber die „Bürgerschule“ vor dem Kantonsrat nicht zu bestehen, sondern an ihre Stelle wurde die „freiwillige Fortbildungsschule“ gesetzt, deren Entwicklung und Förderung von Staats wegen vermehrte Aufmerksamkeit und Unterstützung zu teil werden sollte.

Als weitere, tiefeingreifende Neuerungen des Sieberschen Entwurfs sind zu nennen die Unentgeltlichkeit des Sekundarschulbesuchs, Aufhebung der Beschränkung der Zahl der Sekundarschulkreise, akademische Bildung der Lehrer, ökonomische Besserstellung derselben und endlich unter dem Titel: „Höherer Vorbereitungsunterricht“ Schaffung von Literar- und Realgymnasien in besonders hiefür geeigneten Ortschaften auf der Landschaft, wobei die betreffenden Landes-

gegenden in etwelche finanzielle Mitleidenschaft gezogen werden sollten.

Ein „verheerender Reif in der Frühlingsnacht“ in Form der Volksabstimmung vom 14. April 1872 zerstörte jählings all' die hochgehenden Hoffnungen und Erwartungen, welche auf diesen originellen, stolzen, wohl durchdachten, idealen Bau eines Unterrichtsgesetzes gegründet worden waren.

Es scheint im Volke kein Bedürfnis, kein Verlangen und wohl auch kein genügendes Verständnis für das, was wohlmeinend ihm geboten worden, gewaltet zu haben; „es fühlte sich zu arm“, mit diesen Worten entschuldigte der wohlwollende Verfasser wiederholt in Freundes- und Bekanntenkreisen das vernichtende Volksverdikt. Im Dezember des gleichen Jahres 1872 bewies das Zürchervolk durch Annahme des Besoldungsgesetzes, dass nicht diese Partie des Sieberschen Entwurfs bei der Ablehnung des Ganzen massgebend gewesen war.

Beinahe ein Vierteljahrhundert ist nun seit jener verhängnisvollen Volksabstimmung dahin gegangen, ohne dass die Schulgesetzesrevision je zur Ruhe kommen konnte. Wir weisen nur hin auf die wiederholten vergeblichen Versuche, welche in den 70er und 80er Jahren in Form von Gesetzesvorlagen und Initiativvorschlägen gemacht wurden, um wenigstens einen Ausbau der Volksschule durch Verlängerung der Alltagsschulzeit, bessere Ausgestaltung, eventuell Obligatorisch-erklärung der Fortbildungsschule zu erlangen. Alle diese Entwürfe fielen der Missgunst der Volksstimmung und der politischen Zerfahrenheit zum Opfer, der letzte im Herbst 1888 allerdings nur mit einer Mehrheit von zirka 500 Stimmen.

Bei all' dem verharrte unser Schulwesen doch nicht im Zeichen des Stillstandes; die freiwillige Initiative der Gemeinden bildete vielorts ein wohltuendes Korrektiv gegenüber dem Votum der Volksmehrheit. Die Zahl der Sekundar- und ganz besonders der Fortbildungs- und Gewerbeschulen mehrte

sich beständig und der Gedanke der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien hat in nie geahnter Weise seine Verwirklichung gefunden bis in die hintersten Gemeinden des Kantons, so dass nur noch ein kleiner Prozentsatz der Schulen dieser Wohltat nicht teilhaftig geworden ist.

Gegenwärtig liegt uns zur Beratung vor ein neuer Gesetzesentwurf für zeitgemäße Reorganisation des Volksschulwesens. Möge ob demselben durch alle Instanzen hindurch ein günstiger Stern walten und das dringliche Werk endlich zu einem guten Ende geführt werden können!

---